

- I. Für die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes in den Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen werden nachfolgende Regelungen erlassen¹:

Ordnung
für die
Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder
in den Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen

§ 1

Wahltermin

- (1) Der Termin, an dem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt und wenigstens vier Monate vor dem Wahltermin im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Er soll spätestens zwei Monate vor Ende der laufenden Wahlperiode liegen.
- (2) Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom örtlichen Wahlausschuss festgelegt.
- (3) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin, mit Ort und Zeit der Wahl, ausreichend und rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 2

Wahl durch die Glieder der Pfarrei

In jeder Pfarrei sind gemäß den Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PfVG zwei bis vier Mitglieder des Kirchenvorstandes durch die Glieder der Pfarrei gemäß dieser Ordnung zu wählen.

§ 3

Aktives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle Glieder der Pfarrei nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres, die dort ihren Hauptwohnsitz haben und im Meldewesen als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche verzeichnet sind. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlrecht bei einer Wahl nicht mehrfach ausgeübt wird.
- (2) Das Wahlrecht kann auch in einer Pfarrei des Bistums ausgeübt werden, in welcher das Glied der Pfarrei nicht seinen Hauptwohnsitz hat. Es nimmt dann, auf seinen schriftlichen Antrag hin, nur dort sein Wahlrecht wahr. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Pfarrei des Hauptwohnsitzes zu stellen. Der Wahlberechtigte ist durch den Wahlausschuss aus der Wählerliste des Hauptwohnsitzes zu streichen. Zugleich teilt die Pfarrei, in der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat, der Pfarrei, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, diesen Vorgang schriftlich mit und fordert zur Aufnahme in die dortige Wählerliste auf.
- (3) Den Wahlberechtigten ist vorab in geeigneter Weise Briefwahl zu ermöglichen. Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Möglichkeit zur Abgabe der Stimme per Briefwahl endet mit dem Ende der festgesetzten Wahlzeit.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 4

Passives Wahlrecht

Passiv wählbar ist jedes Glied der Pfarrei, welches das aktive Wahlrecht nach § 3 besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind:

- a. Geistliche und Ordensangehörige
- b. Dienstnehmer der Pfarrei und in der Pfarrei tätige pastorale Dienstnehmer
- c. Leitende Dienstnehmer der Bischöflichen Ordinariats i. S. d. MAVO und Dienstnehmer, die bei der Wahrnehmung der bischöflichen Aufsicht über Pfarreien mitwirken.
- d. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Drei Monate vor der Wahl wird zu deren Vorbereitung und Durchführung in jeder Pfarrei ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen die Verantwortung.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a. der Pfarrer bzw. die mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Person oder eine von diesen delegierte Person als Vorsitzender,
- b. soweit ein Kirchenvorstand besteht: zwei vom bestehenden Kirchenvorstand bestimmte Mitglieder,
- c. ansonsten: zwei weitere, vom Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarrei beauftragten Person bestimmte Mitglieder.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss in angemessener Zahl weitere Wahlausschussmitglieder berufen, insbesondere wenn er mehrere Wahlorte vorsieht. Für jeden Wahlort sollte eines der Mitglieder des Wahlausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt werden, der dann in diesem Wahllokal die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

(3) Eine Kandidatur zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar.

§ 6

Aufstellung der Kandidatenliste

(1) Zwei Monate vor dem Wahltermin sind die Wahlberechtigten an zwei Sonntagen (einschließlich der Vorabendmessen) in der gesamten Pfarrei in geeigneter Weise aufzufordern, Kandidatenvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen.

(2) Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste auf. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Alters, Berufs und des Wohnortes aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlausschuss einzuholen. Diese muss die schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung der Kandidatur und der genannten persönlichen Daten enthalten.

(3) Die Kandidatenliste ist an mindestens zwei Sonntagen (einschließlich der Vorabendmessen) vor der Wahl in der gesamten Pfarrei in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Die Kandidatenliste ist in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro und an anderen geeigneten Orten der Pfarrei zur Einsichtnahme bereitzuhalten und öffentlich auszuhängen.

§ 7

Wahlverlauf

- (1) Für die Pfarrei ist eine Wählerliste zu erstellen. Die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, sind bei Abgabe der Stimme zu registrieren.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben, dies ist gleichzeitig die Stimmzahl des einzelnen Wählers. Jeder Wähler kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie es zu wählende Mitglieder gibt. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig. Einem Kandidaten darf höchstens eine Stimme gegeben werden.
- (4) Der Wahlausschuss setzt die Wahlzeit fest und überwacht deren Einhaltung.
- (5) Die Wahl ist geheim. Jedem Wähler ist Gelegenheit zu geben, verdeckt zu wählen.
- (6) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses in eine Wahlurne zu geben.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen einschließlich der Briefwahlstimmen erfolgt öffentlich durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel,
 - auf denen mehr Kandidaten angekreuzt als Mitglieder zu wählen sind,
 - auf denen Kandidaten hinzugefügt wurden,
 - solche, die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - solche, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - solche, die eine Unterschrift, einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 - solche, die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

Hierüber hat der Wahlausschuss einzeln zu beschließen und den Beschluss im Protokoll zu vermerken.

- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur Anzahl der zu Wählenden. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder, in der Reihenfolge der Stimmanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich abgelehnt hat.

Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und in Kopie dem Bischöflichen Ordinariat umgehend zur Kenntnis zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat sind umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen aller Mitglieder des Kirchenvorstandes, einschließlich der Ersatzmitglieder, schriftlich mitzuteilen.

- (4) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise unmittelbar nach Feststellung nachweisbar den Gewählten und öffentlich in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

§ 9

Einspruchsrecht

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.
- (2) Der Wahlausschuss hat Einsprüche unverzüglich zu bearbeiten. Soweit dadurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte und er dem Einspruch nicht abhilft, hat der Wahlausschuss binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses den Sachverhalt mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen. Dem Einspruchsführer ist das Vorgehen mitzuteilen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet binnen zweier weiterer Wochen endgültig über den Einspruch und teilt die Entscheidung mit den tragenden Entscheidungsgründen dem Wahlausschuss, dem Einspruchsführer sowie allen Betroffenen schriftlich mit. Jeder weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Wiederholung der Wahl, so ist die Wahl durch das Bischöfliche Ordinariat für ungültig zu erklären. Diese Feststellung wird zusammen mit einem neuen Wahltermin seitens des Bischöflichen Ordinariats dem Wahlausschuss mitgeteilt.

§ 10

Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Pfarrer oder die mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Person beruft innerhalb von vier Wochen nach der Wahl alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung erfolgt die Beratung und Beschlussfassung zur Berufung der weiteren Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 PfvG. Soweit zu berufende Mitglieder des Kirchenvorstandes noch nicht bestimmt werden konnten, ist die konstituierende Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.
- (2) In der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes nach der Berufung der weiteren Mitglieder erfolgt die Wahl des Stellvertreters sowie des Zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden.

II. Diese Wahlordnung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

III. Die nach dieser Ordnung gewählten Personen fungieren bis zum 01. April 2021, dem Wirksamwerden des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PfvG), als Kirchenräte in den Pfarreien gemäß der Ordnung für den Kirchenrat, veröffentlicht in KA 42/2002.

Dresden, den 19. Mai 2020

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen